STELLUNGNAHME

# Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)

## Infrastrukturinvestitionen zum Transformationsmotor der Wirtschaft machen

Stiftung KlimaWirtschaft

Stiftung KlimaWirtschaft

Die Stiftung KlimaWirtschaft begrüßt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG), da er wichtige Maßnahmen für dringend benötigte Investitionen vorsieht. Damit das Gesetz sein volles Potenzial für Wirtschaft und Klimaschutz entfalten kann, sind folgende Nachbesserungen nötig:

**Nachhaltigkeitskriterien aufnehmen.** Das Gesetz muss klare Klima- und Nachhaltigkeitskriterien enthalten, die an den Minderungszielen im Klimaschutzgesetz und den Zielen des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet sind. Die Umsetzung sollte effizient, zügig und verwaltungsarm erfolgen.

**Zusätzliches Privatkapital mobilisieren.** Ohne die zusätzliche Mobilisierung von privatem Kapital, lassen sich die bestehenden Investitionsbedarfe bei Infrastruktur und Klimaschutz nicht vollständig abdecken. Das Gesetz sollte daher gezielt auf Hebeleffekte setzen, um zusätzliche Mittel von privaten Banken und Finanzinstituten zu aktivieren.

**Öffentliche Beschaffung nutzen.** Der gezielte Einsatz emissionsarmer Grund- und Baustoffe (bspw. emissionsarmer Stahl, Zement oder Beton) aus deutscher und europäischer Produktion würde den Standort stärken, Arbeitsplätze sichern und den Klimaschutz voranbringen. Im SVIKG sollten deshalb entsprechende Vorgaben für die Beschaffung vorgesehen werden.

**Priorisierungen vornehmen.** Da das Söndervermögen nicht alle existierenden öffentlichen Investionsbedarfe abdecken kann, sollte es prioritär in Investitionen fließen, die Wachstum und Klimaschutz in besonderem Maße dienlich sind. Dies betrifft insbesondere die Ertüchtigung der Energieinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung. Im Verkehrsbereich gilt es weiter, das Netz zu elektrifizieren und den kombinierten Verkehr zu stärken, um einen entscheidenen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten.

**Konsumtive Ausgaben ausschließen.** Um den Investitionsstau in Deutschland abzubauen und die Wirkung des Sondervermögens für Modernisierung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu maximieren, müssen konsumtive Verwendungen ausgeschlossen werden.

Um diese Punkte im Gesetz zu verankern, spricht sich die Stiftung für folgende Anpassungen im parlamentarischen Verfahren aus:

## Änderungen zu §2 - Zweck des Sondervermögens:

Unter §2 des Gesetzentwurfs sollten zwei weitere Zwecke aufgenommen werden: Erstens die Hebelung privaten Kapitals und zweitens Leitmärkte für emissionsarme Grundstoffe.

Im Sinne des Koalitionsvertrag gilt es, das Investitionstempo deutlich zu steigern. Folgerichtig muss privates Kapital in großem Umfang mobilisiert werden. Dafür sind verlässliche Rahmenbedingungen, staatliche Risikoteilung und attraktive Renditeprofile notwendig, um Investitionen in erneuerbare Energien, Netzinfrastruktur und klimafreundliche Technologien zu ermöglichen.

Weiter gilt: Eine gezielte Nachfrage nach in Deutschland und in der EU produzierten, emissionsarmen Grund- und Baustoffen stärkt heimische Wertschöpfungsketten, sichert industrielle Arbeitsplätze und verringert Abhängigkeiten von internationalen Lieferketten. Leitmärkte für emissionsarme Grundstoffe würden das Sondervermögen deshalb zu einem Modernisierungs- und Transformationsmotor für die Industrie machen.

**Formulierungsvorschlag zu §2 (Änderungsvorschläge in Blau):**

*(1) Aus dem Sondervermögen werden zusätzliche Investitionen von bis zu 500 Milliarden Euro in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 finanziert.*

*(2) Das Sondervermögen dient der Mobilisierung zusätzlichen privaten Kapitals. Die staatliche Kontrolle über Leistungen der Daseinsvorsorge bleibt gewährleistet. Das Sondervermögen kann in Verbindung mit dem Bundeshaushalt zur Risikodeckung über Förderbanken verwendet werden. Hierzu können Bürgschaften, Ausfallgarantien oder sonstige Gewährleistungen bereitgestellt werden.*

*(3) Das Sondervermögen dient der Stärkung der heimischen Wertschöpfung und der Förderung von Leitmärkten für emissionsarme Grundstoffe aus Deutschland und der Europäischen Union. Hierfür sind insbesondere in Deutschland und der Europäischen Union produzierte, emissionsarme Güter, Grund- und Baustoffe zu verwenden und deren Einsatz in Infrastrukturprojekten und industriellen Prozessen sicherzustellen.*

## Änderungen zu §3 - Investitionen der Länder:

Um sicherzustellen, dass die zusätzlich für die Bundesländer bereitgestellten Mittel für zusätzliche Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur und zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz niedergeschriebenen Minderungsziele von Treibhausgasemissionen beitragen, schlagen wir folgende Änderung in §3 SVIKG vor. Die Investitionen der Länder und Kommunen sollen sich an den Erfolgskontrollen gemäß § 10 SVIKG orientieren, insbesondere in Hinblick auf ihre Klimaschutzwirksamkeit.

**Formulierungsvorschlag zu §3 (Änderungsvorschläge in Blau):**

*Den Ländern stehen aus dem Sondervermögen bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 nach Maßgabe des Gesetzes gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes zur Verfügung*

## Änderungen zu §4 - Investitionen des Bundes:

Der Finanzierungsrahmen von 500 Milliarden Euro deckt den ermittelten Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Investitionen nicht. Deswegen gilt es, bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem SVIKG zu priorisieren, um möglichst effektiv die Infrastruktur zu verbessern und zugleich klimaschutzfördernde Investitionen zu stärken. Die Stiftung KlimaWirtschaft spricht sich dafür aus, Investitionen mit besonderem Potenzial für Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen zu bevorzugen.

Die Mittel aus dem Sondervermögen sollten gezielt in Projekte fließen, die zur Produktivitäts- und Wettbewerbssteigerung des Standorts beitragen, und die direkt oder indirekt zu Minderungen bzw. Vermeidung von Treibhausgasemissionen führen. Dies betrifft insbesondere die Ertüchtigung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur, Mittel für Forschung und Entwicklung, sowie für die Digitalisierung.

Im Zuge dieser Priorisierung lässt sich der Zivil- und Bevölkerungsschutz im SVIKG §4 (1) Nr. 1 anders gewichten. Dieser Bereich ist bereits durch die Grundgesetzänderung in Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG abgesichert und lässt sich daher über den regulären Haushalt finanzieren. Nr. 1 in § 4 (1) des SVIKG sollte

folglich ersatzlos gestrichen werden, um Redundanzen zu verringern. Andernfalls steigt das Risiko, dass Ausgaben aus dem regulären Haushalt zunehmend in das Sondervermögen verlagert werden.

Insbesondere müssen die Investitionen in Verkehrs- und Energieinfrastruktur priorisiert werden, die sowohl die Attraktivität des Standorts als auch den Klimaschutz stärken. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Strom-, Wasserstoff- und Fernwärmenetzen, sowie die Schienen- und Ladeinfrastruktur.

Nicht zuletzt sollte das Sondervermögen gezielt eingesetzt werden, um Schlüsselindustrien in Deutschland eine klare Transformationsperspektive zu bieten. Durch die öffentliche Beschaffung von emissionsarmen Grund- und Baustoffen entsteht Planungssicherheit für eine nachhaltige industrielle Wertschöpfung in Deutschland.

**Formulierungsvorschlag zu §4 (Änderungsvorschläge in Blau):**

*1) Aus dem Sondervermögen werden zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 innerhalb seiner Aufgabenzuständigkeit finanziert, insbesondere solche in:*

*~~1. den Zivil- und Bevölkerungsschutz,~~*
*2. die Verkehrsinfrastruktur,*
*3. die Krankenhausinfrastruktur,*
*4. die Energieinfrastruktur,*
*5. die Bildungs-, Betreuungs- und Wissenschaftsinfrastruktur,*
*6. die Forschung und Entwicklung und*
*7. die Digitalisierung.*

*Der Bund priorisiert Investitionen, die einen nachweisbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 leisten.*

*(2) Für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 führt das Sondervermögen dem Klima- und Transformationsfonds 100 Milliarden Euro in zehn gleichmäßigen, jährlichen Tranchen bis einschließlich zum Jahr 2034 zu.*

*(3) Zusätzlich sind die im Sondervermögen veranschlagten Investitionen dann, wenn die im jeweiligen Haushaltsjahr im Bundeshaushalt insgesamt veranschlagten Ausgaben für Investitionen 10 vom Hundert der veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt übersteigen. Dabei werden die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt; die veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt werden um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes sowie um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen bereinigt.*

## Änderungen zu §10 - Erfolgskontrollen:

Die Erfolgskontrollen sind essenziell, um sicherzustellen, dass die Gelder aus dem SVIKG zielgerichtet und zusätzlich eingesetzt werden. Hierzu sollen ex-ante und ex-post Kontrollen eingeführt werden, um die Erreichung der festgeschrieben Klimaschutzziele im Klimaschutzgesetz sowie der Ziele des Pariser Klimaabkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung zu garantieren. Diese Kontrollen müssen regelmäßig und zeitnah erfolgen, um die Zielerreichung kontinuierlich zu überprüfen und die Investitionssteuerung bei Bedarf zielgerichtet nachzuschärfen. Außerdem müssen sie Auskunft über gehebeltes und mobilisiertes privates Kapital geben.

**Formulierungsvorschlag zu §3 (Änderungsvorschläge in Blau):**

*(1) Für neue finanzwirksame Maßnahmen des Bundes gemäß § 4 Absatz 1, die mit Mitteln des Sondervermögens umgesetzt werden sollen, sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase gemäß § 7 BHO einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO durchzuführen und zu dokumentieren. Mit dem Sondervermögen sollen eine Verbesserung der Infrastruktur sowie eine Förderung des Wirtschafts-wachstums und die nationalen und internationalen Klimaschutzziele erreicht werden. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase müssen sich an diesen Zielen orientieren. Für die einzelnen finanzwirksamen*

*Maßnahmen sind daran ausgerichtet hinreichend konkretisierte Ziele zu formulieren und Festlegungen zum methodischen Vorgehen bei der Erfolgskontrolle zu treffen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen erfolgen auf Basis festgelegter Kriterien, die sich aus den Zielsetzungen des Sondervermögens ableiten:*

*1. Die Verbesserung der Infrastrukturqualität*
*2. Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2045, anhand der potenziellen Reduktion von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus.*
*3. Stärkung der heimischen industriellen Wertschöpfung (Local-Content-Kriterien) sowie die Stärkung von Leitmärkten für emissionsarme Grund- und Baustoffe aus Deutschland und der EU*

*(2) Begleitende und abschließende Erfolgskontrollen gemäß § 7 BHO einschließlich den Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen des Bundes gemäß § 4 Absatz 1, die mit Mitteln des Sondervermögens umgesetzt werden, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie sind dem Bundesministerium der Finanzen auf Verlangen vorzulegen.*

*(3) Das Sondervermögen wird im Hinblick auf Maßnahmen des Bundes gemäß § 4 Absatz 1 einer Erfolgskontrolle unterzogen. Begleitende Erfolgskontrollen erfolgen jährlich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden durch einen Investitionsbeirat begleitet. Eine abschließende Erfolgskontrolle erfolgt nach Ende der Laufzeit des Sondervermögens.*

*(4) Zur Begleitung der Umsetzung des Sondervermögens wird ein Investitionsbeirat Infrastruktur und Klimaschutz eingerichtet. Er unterstützt die Priorisierung von Investitionen, die schnelle Umsetzung und den zügigen Mittelabruf sowie die Bewertung der Wirksamkeit im Hinblick auf die Ziele dieses Gesetzes. Der Beirat tagt mindestens jährlich und erstattet öffentlich Bericht, berät das Bundesministerium für Finanzen und den Deutschen Bundestag. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der KfW, der Partnerschaften Deutschland GmbH, der Förderbanken der Länder, von Infrastrukturbetreibern, institutionellen Investoren und Vermögensverwaltern an.*

# Impressum

**Kontakt:**
Benjamin Raschke, Leiter Politik & Inhalte, Stiftung KlimaWirtschaft
benjamin.raschke@klimawirtschaft.org

**Bildnachweis:**
CANVA

**Über die Stiftung KlimaWirtschaft**
Die Stiftung KlimaWirtschaft ist eine Initiative von Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführern und Familienunternehmern zur Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Stiftung arbeitet parteiunabhängig sowie sektor- und branchenübergreifend. Ihre Förderunternehmen sind:

ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & CO. oHG, Aurubis AG, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, DAIKIN Airconditioning Germany GmbH, Deutsche Bahn AG, Deutsche Rockwool GmbH, Deutsche Telekom AG, Dirk Rossmann GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Fraport AG, GLS Gemeinschaftsbank eG, Goldbeck GmbH, Interzero Recycling Alliance GmbH, Heidelberg Materials, Otto Fuchs KG, Otto Group, Otto GmbH & Co KG, Phoenix Contact Power Suppliers GmbH, Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, PUMA SE, Rolls-Royce Power Systems, Salzgitter AG, Schüco International KG, SMS Group GmbH, Strabag SE, Thyssenkrupp Steel Europe AG, Union Asset Management Holding AG, VTG GmbH, Wacker Chemie AG.